

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
05.09.2023	564.26	Steueramt Malte Büsker Tel.: 07157 1293-32	GR 26.09.2023	öffentlich	SV/182/2023

Kletterwand Sporthalle Hermannshalde - Erlass einer Benutzungsordnung

Anlagen

1. Benutzungsordnung Kletterwand
2. Kletterregeln des DAV (visuelle Darstellung)

I. Beschlussvorschlag

Die Benutzungsordnung nach Anlage 1 wird beschlossen.

II. Vorberatung

= ohne Vorberatung

III. Finanzielle Auswirkungen

keine finanziellen Auswirkungen

IV. Sachverhalt

Die Kletterwand in der Sporthalle Hermannshalde wurde Anfang August fertiggestellt. Für die Kletterwand selbst sind 24.959,00 € bei der Firma Kübler Sport GmbH angefallen. Daneben wurde Kletterausrüstung (Helme, Seile, Karabiner, Gurte, Sicherungsgeräte) für 2.516,26 € angeschafft. Zusätzlich sind in geringem Maße Bauhofkosten angefallen.

Die Kosten für die Kletterwand und die Ausrüstung wurden aus den Mitteln des Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“ gedeckt. Die Kletterwand ist seit dem Schuljahr 2023 / 2024 betriebsbereit. Der Zugang zur Kletterwand wird durch davor geschnallte Sprungmatten, die mit Vorhängeschlössern gesichert sind, eingeschränkt.

V. Notwendigkeit der Benutzungsordnung

Klettern ist eine risikoreiche Sportart. Insbesondere bei fehlenden Kenntnissen der Kletter- und Sicherungstechnik oder mangelhafter Ausrüstung kann es zu schwerwiegenden bis tödlichen Unfällen kommen. Deshalb ist der Erlass einer Benutzungsordnung für die Kletterwand unerlässlich.

Eine kurze Übersicht über die wichtigsten Regelungen:

1. Die Kletterwand steht für den Schulsport, die Schulsozialarbeit, das Stadtjugendreferat, den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und zur privaten Nutzung im Rahmen des Belegungsplans zur Verfügung.

2. Personen vor der Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen die Kletterwand nicht benutzen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden. Minderjährige ab der Vollendung des 6. Lebensjahres nur unter Aufsicht einer Aufsichtsperson.
3. Für jede Trainingseinheit ist eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die mindestens den Vorstiegskletterschein des DAV (oder vergleichbar) besitzt. Bei privaten Nutzungen müssen alle anderen Teilnehmer zusätzlich den Kletterschein des DAV oder vergleichbar nachweisen.
4. Die Aufsichtsperson hat Ihre Eignung gegenüber der Stadtverwaltung beim Antrag auf Überlassung eines Nutzungszeitfensters nachzuweisen. Vor dem Beginn des Trainings hat Sie die Kletterwand und die bereitgestellte Ausrüstung einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Die Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen ist im Kletterwandbuch zu vermerken.
5. Die Kletterregeln des DAV sind Teil der Benutzungsordnung (s. Anlage 2 zu SV/182/2023).
6. An der Wand darf grundsätzlich nur mit Seil im so genannten „Toprope“ geklettert werden. Das Bouldern ist nur bis zu einer Tritthöhe von 1,50 m erlaubt. Klettern im Vorstieg ist verboten.
7. Die Griffe dürfen vom Benutzer weder neu angebracht, noch verändert oder beseitigt werden. Lockere Griffe dürfen von der Aufsichtsperson mit dem bereitgestellten Werkzeug wieder festgeschraubt werden.
8. Jeder Benutzer hat eigenverantwortlich für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Stadt haftet nur für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit nur, wenn sie auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen der Stadt beruht.
9. Die Einführung einer Gebühr für die Kletterwand wird im Rahmen der Neukalkulation für die Gebühren der Sportstätten geprüft.

Die Benutzungsordnung ist zwischen Rathaus, Schule und Stadtjugendreferat abgestimmt. Herr Böll wird in der Sitzung anwesend sein, um Fragen zu beantworten.

VI. Weitere Vorgehensweise

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Vorher darf die Kletterwand nicht benutzt werden. Das Bauamt wird für die Kletterwand noch einen Wartungsvertrag abschließen.

gez. Lutz
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--